





Kann man für die Stellung des Journalisten davon sprechen, daß Italien sich gegenüber der Bundesrepublik in einem Nachholbedarf befindet, so gilt dies für die Verfassungsrechtsprechung in Sachen Privatfunk eher in umgekehrter Richtung. Die von außen betrachtet vielfach als Wildwuchs erscheinende Ausbreitung des privaten Hörfunks und Fernsehens in Italien hat - so Alessandro Pace (Rom) - eine differenzierte und sich kontinuierlich weiterentwickelnde Verfassungsrechtsprechung zur Grundlage. Diese hat dem privaten Rundfunk stufenweise die lokale, die regionale und schließlich die nationale Ebene eröffnet. Zwar ist insbesondere die Verbreitung landesweiter Programme einem verschlüsselten und komplizierten Geflecht von Auflagen und Bestimmungen unterzogen, doch wirken diese Beschränkungen nicht ähnlich prohibitiv wie die vielfältigen Kautelen, die im Vollzug der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Landesrundfunkgesetze in der Bundesrepublik dem Privatfunk errichtet haben. Eher stellt sich das Problem in Italien als das zweier widerstreitender Verfassungsprinzipien dar: der Anerkennung privater Wirtschaftsinitiative einerseits und der Eindämmung rücksichtsloser Unternehmensentscheidungen andererseits. Tendiert die italienische Rechtsprechung auch derzeit noch dazu, die Privatinitiative derart überzubetonen, "als ob sie eine Freiheit ohne Schranken verkünden würde" (S. 104f), so wird sich doch die Einsicht durchsetzen, daß private Rechtsbeziehungen immer auch entsprechenden Beschränkungen unterliegen. Weniger dem Parlament und der Regierung als vielmehr der Wirtschaft und den Richtern wird daher eine entscheidende Rolle bei der Ausgestaltung des zukünftigen Rundfunksystems Italiens zukommen.

Abschließend referiert Herbert Bethge (Passau) den jahrzehntelangen Streit um die verfassungsrechtliche Verträglichkeit des privaten Rundfunks in der Bundesrepublik. Er sieht eine von "Befindlichkeiten und Empfindsamkeiten" geprägte Entwicklung und stellt diese der normativen Kraft des Faktischen gegenüber, die er in Italien zu erkennen glaubt. Die Aufbereitung der verschiedenen 'Fernsehurteile' des Bundesverfassungsgerichts seit 1961 bis heute führt Bethge zur entschiedenen Frage, ob Art. 5 Abs. 1, Satz 2 GG den Landesgesetzgeber zur Einführung privaten Rundfunks zwingt (vgl. S. 117). Dies wird entschieden verneint, indem dem Landesgesetzgeber genügend Gestaltungs- und Wahlfreiheit zuerkannt wird, um von der Einführung des dualen Systems (privater neben öffentlich-rechtlichem Rundfunk) abzusehen; verfassungsrechtlich relevant wird die Entscheidung des Gesetzgebers erst bei einer Befürwortung des dualen Systems, da dann die Komplementärfunktion beider Organisationsformen Konsequenzen in Sachen Vielfaltsicherung und Wettbewerbsvoraussetzungen erforderlich macht. Derzeit ist in der Praxis des Bundesverfassungsgerichts eine gewisse Abkehr vom jahrzehntelang verfolgten Prinzip der präventiven Regulierung des privatwirtschaftlichen Rundfunks erkennbar, die "auf eine Akzeptierung und Hinnahme des von den Landesgesetzgebern geschaffenen Zustandes" (S. 109) hinausläuft. Allerdings befindet sich der Privatfunk hierzulande im Unterschied zu Italien erst in einer Art Experimentierphase, was dem Gesetzgeber geringere verfassungsrechtliche Schranken auferlegt. Um aber nicht auch eines Tages den geschaffenen politischen und wirtschaftlichen

Fakten mit verfassungsrechtlichen Mitteln hinterherlaufen zu müssen, bleibt eine ständige Beobachtung der Erprobungsphase geboten: "Vertrauen ist auch im Privatfunkbereich zwar gut, aber Kontrolle durch den Gesetzgeber und vor allem durch die Verfassungsgerichtsbarkeit eben doch besser". (S. 125)

Der Band bietet insgesamt eine knappe und übersichtliche historische Herleitung der jeweils gewachsenen Rechtslage in beiden Ländern. Da aber nicht immer gleiche Rechtsprobleme behandelt werden, ist die unmittelbare Vergleichbarkeit begrenzt. Gerade für den EG-Binnenmarkt und die damit verbundene Intensivierung des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungsfreiheit wäre eine solche Gegenüberstellung aber wünschenswert.

Klaus Betz